

# Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. August 2005<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1999<sup>2</sup> über die Meteorologie und Klimatologie wird wie folgt geändert:

#### *Art. 5a* Beiträge für Beteiligungen an internationalen Programmen

<sup>1</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge gewähren für die Beteiligung der Schweiz an Programmen internationaler Organisationen und Institutionen im Bereich der Meteorologie und Klimatologie auf internationaler Ebene.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Bemessung der Beiträge und das Verfahren.

<sup>3</sup> Er kann über die Art der Beteiligung und die Höhe der Leistungen Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2005 5413  
<sup>2</sup> SR 429.1

